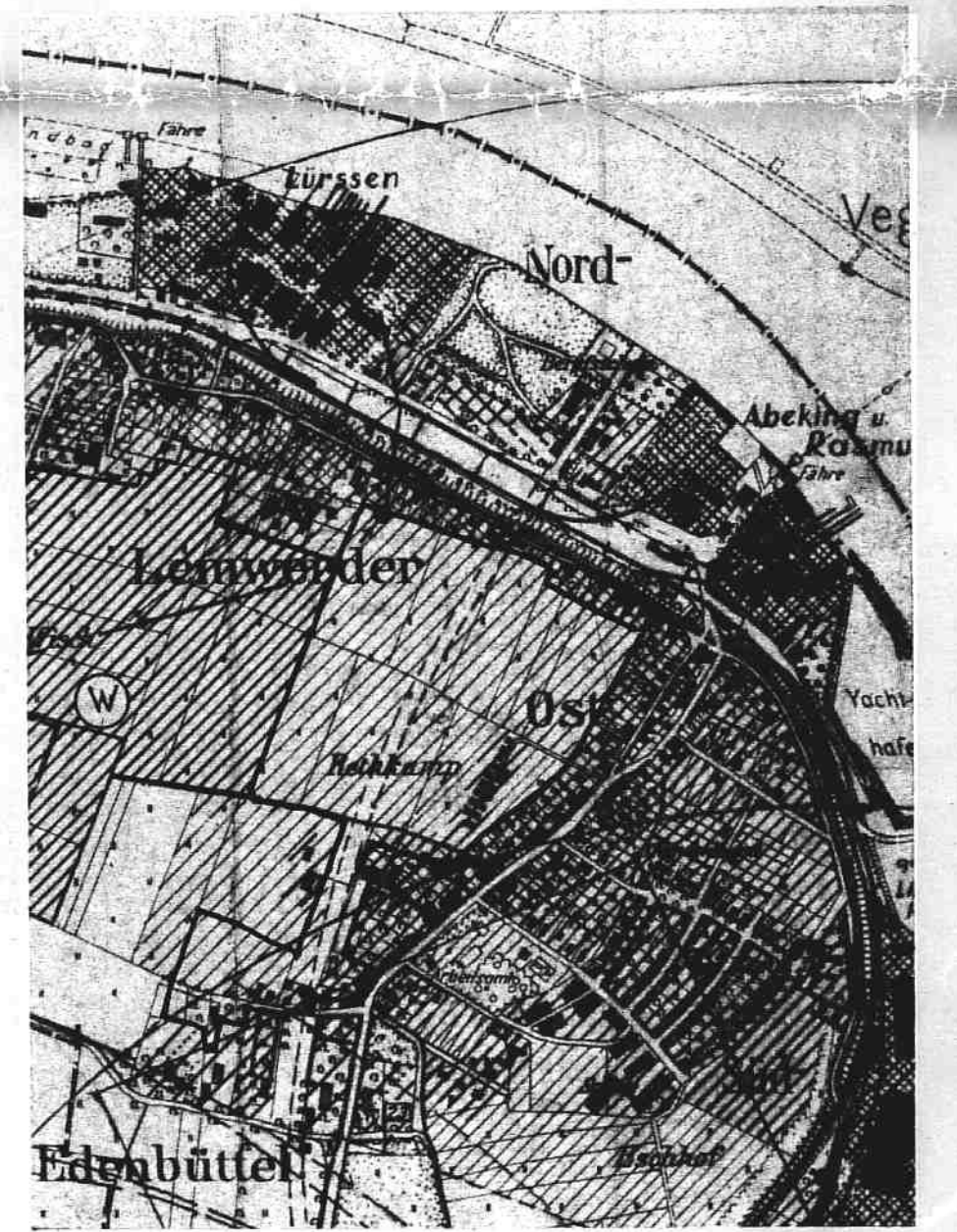
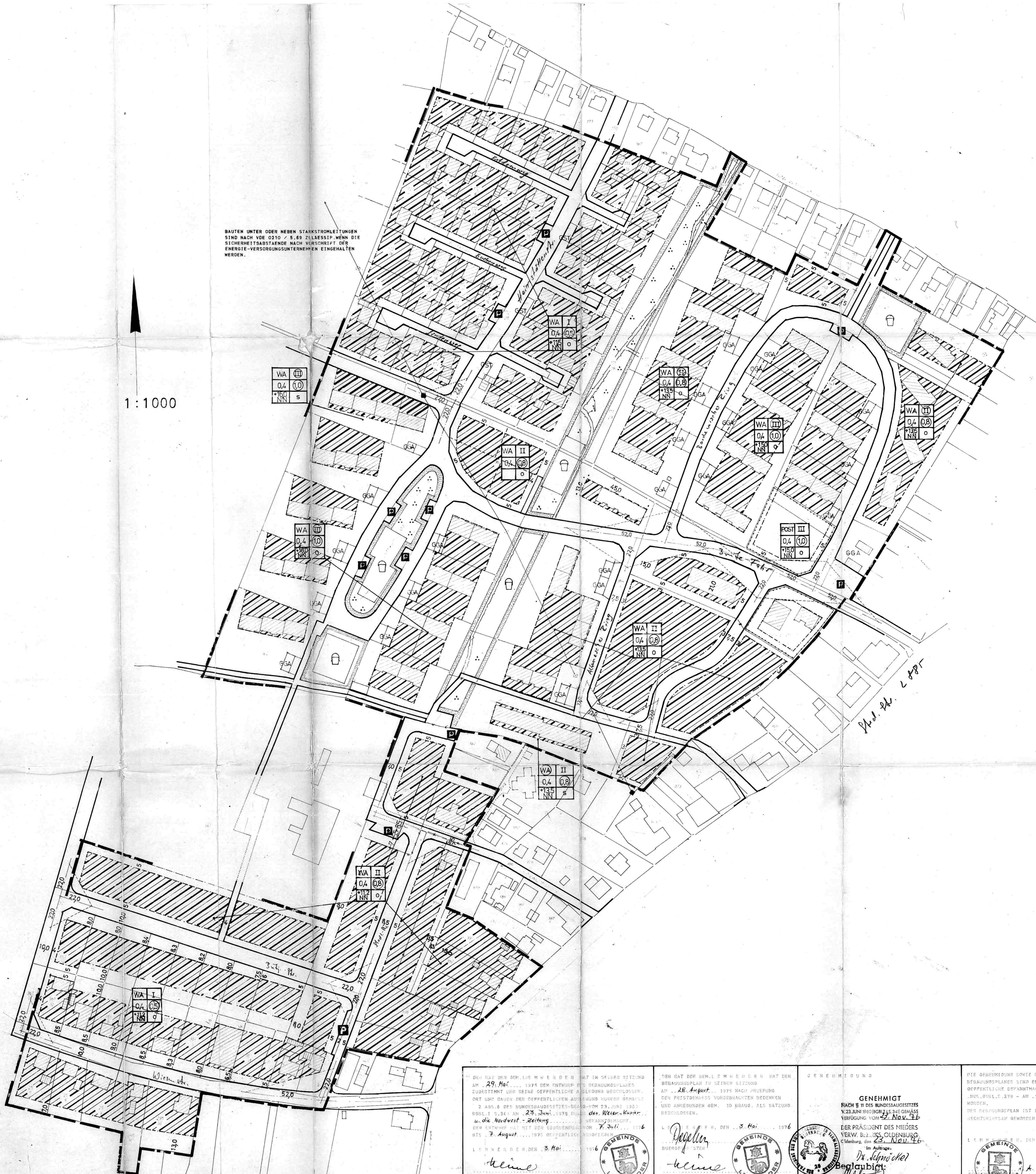


1:1000

BAUTEN UNTER ODER NEBEN STARKSTROMLEITUNGEN
SIND NACH VDE 0210 / 5.89 ZULASSIG, WENN DIE
SICHERHEITSSABSTÄNDE NACH VORSCHRIFT DER
ENERGIE-VERSORGUNGSUNTERNEHMEN EINGEHALTEN
WERDEN.



Kreis Wesermarsch
Gemeinde Lemwerder
Gemarkung Altenesch
Flur 1 Flur 2tlw

Die Planunterlage entspricht dem
Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die baulichen Anlagen
sowie Straßen, Wege und Plätze
vollständig nach (Stand vom 10.4.73).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung
der Grenzen und der baulichen
Anlagen geometrisch einwandfrei.

Brake, den 21.6.73

KATASTERAMT

Alfred Hellmann
Verm.-Überrät

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AUSGEARBEITET VON
ALFRED HELLMANN
FREISCHAFFENDER ARCHITECT BDA
2100 OLDENBURG SCHULWEG 84B

11 NOVEMBER 1974

DER RAT DER GEMEINSCHAFTSLEHRE HAT IN SEINER SITZUNG
AM 29. Mai 1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND GEMÄSS
2 ABS. 6 DES BUNDEBAUGESETZES-BES. VOM 23. JUNI 1973
BÜLL. 1 S. 341 AM 23. Juni 1973 D. M. *des Weser-Kurier*
u. d. *Neuesten Zeitung* ...
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT AM 7. Juli 1974
BIS 7. August 1974 ÖFFENTLICH VERFÜGBAR GEBLIEBEN.

LEHRENDEN, DEN 3. Mai 1974
Heine
GEMEINDELEHRENDEN

DER RAT DER GEMEINSCHAFTSLEHRE HAT DEN
BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 28. August 1974 NACH PRÜFUNG
DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEWERTEN
UND ANGEHENDEN GEM. 10 BBAUG. ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

LEHRENDEN, DEN 3. Mai 1974
Regeles
BUERGERMEISTER

GENEHMIGUNG

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1973 (BÜLL. 1 S. 341)
VERFÜGUNG VOM 22. Nov. 74
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 23. Nov. 74

Im Auftrage:
Dr. Schmidt
Beigeordnete

DIE BEWAUUNGSPLAN UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES
BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DEN VORLIEGENDE
ÖFFENTLICHE BEWERTUNG VON SATZUNGEN VOM 20.12.1973
NOR. BÜLL. 1 S. 379 - AM 14. Jan. 1974 BEWERTUNG
WURDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14. Jan. 1974
RECHTSKRAFTIG GEBLIEBEN.

LEHRENDEN, DEN 14. Jan. 1974
Heine
GEMEINDELEHRENDEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ALLGEM. WOHNBEZIEHUNG
- SONDER-BEBAUUNGSZEITUNG, GEMEINSCHAFTSLEHRENDEN
ÜBER 50.00 M QUADRATMETRER
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM
ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTZIFERE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHLE BIZ
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE BIZ
- OFFENE BAUMWEISE
- GROSSESTE ZUL. GEBÄUDEHOHE ÜBER NN - NACHRICHT-
LICH ÜBERNOMMEN GEM. ERLASS DES NDS MINISTERS FÜR
WIRTSCHAFT UND VERKEHR - III/440 - 23.15 - VOM
24. JANUAR 1964.
- STRASSEN BEGRENZUNGS-
LINIE
- GGA
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GST
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GRÜNFLÄCHEN
GEM. B. BAUG. 9. § 55 ABS. 1 B
- PARKPLÄTZE
- ABGRENZUNG ÜBERSCHNEIDENDER NUTZUNG
GRENZE DES PLANUNGSBEZIEHUNG
- IM BEZIEHUNG DER S I G H T B E I E C H E
S I B I D ANLAGE ÜBER 0.20 ÜBER 0.2 F. STRASSEN
MITTE NICHT ZULASSIG
- AUFGEBRECHTE GRENZE - VORSCHLAG
- NEUE GRENZE - VORSCHLAG
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINSCHAFTSLEHRENDEN - POST
§ 55 ABS. 2 NR. 2 BBAUG.
- VORHANDENE BAUTEN
- P
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

PLANZEICHNUNG NR. 2
NEUFASSUNG

GEMEINSCHAFTSLEHRENDEN
LANDKREIS WESERMARSCH